

diesen Freiheiten und Privilegien, namentlich aber, bei dem vollkommensten Genuße der den Rittergüthern zustehenden Zoll- Gleits- und Landaccis, auch General-Consumtions- Accis- Freiheit ungestört allenthalben und jederzeit zu erhalten und mächtigst zu schützen geruhen, auch daß etwas, den ritterschaftlichen Gerechtsamen Nachtheiliges, aus irgend einem Vorwande, verhängen werde, nicht gestatten. Insbesondere glauben wir uns versichert halten zu dürfen, daß durch keinerlei Anlaß die, titulo oneroso erlangten Immunitäten und Gerechtsame der Rittergüther, weder in Rücksicht der alten Steuerbewilligungen ad Ordinaria, noch überhaupt durch Naturalprästationen, Einquartierungen und Spannungen, (als auf welche unser in Absicht auf Theilnahme an den neuen postulatis geschenees Anerbieten nicht gerichtet worden.) außer in dem Falle eines das Land wirklich betreffenden Kriegszustandes weder mittelbar noch unmittelbar werden verkürzt werden.

Da hiernächst, dem ursprünglichen Herkommen nach, bei Aufbringung dieser freiwilligen Geschenke einem Creise oder Stande für den andern, wegen des ihm zugetheilten Beitrags zu haften nicht angesonnen werden kann; So erfordert dagegen auch die Billigkeit, daß Niemandem, weder nach aufhabenden Ritterpferden, noch nach den Beiträgen von einem unbesteuerten Freiguthe eine Befreiung zuzugestehen sey.

Ew. K. M. bitten wir daher allerunterthänigst: Allerhöchstselben wollen alle dieserhalb, unter was für einem Vorwand es auch sey, etwa gesucht werdende Exemptionen in keine Weise gestatten. Dafern aber irgend ein Basall aus wahrem Unvermögen mit seinem Quanto beim Schlusse der Rechnung zurückgeblieben seyn sollte, die Ober-Steuer-Einnahme gemessenst dahin anzuweisen geruhen, daß sie die von unsern Einnehmern als Rest angegeben werdenden Posten sich unweigerlich statt baaren Geldes zurechnen lasse und jedesmal über die völlige Ablieferung quittire. Nicht weniger haben wir uns in tiefster Ehrerbietung aber ausdrücklich zu bedingen, daß die zu Folge des Landtagsabschieds vom Jahre 1728. zu Aufbringung des Donativs herbeizuziehenden unbeschockten Freigüther keineswegs beschockt, und deren Beiträge der Ritterschaft entzogen werden.

Ferner sehen wir uns, indem wir in der Beilage sub B. ein Verzeichniß der im landesherrlichen Besiß befindlichen Rittergüther beifügen, durch die Umstände gedrungen, auch diesmal die allerunterthänigste Bitte dringend zu erneuern, daß Ew. K. M. künftighin Güther, welche durch Apertur Allerhöchstdenenselben anheim fallen, wiederum an treue Basallen zu verleihen, auf keinen Fall aber die Uebertragung der auf Rittergüthern, die, unter welchem Titel es auch sey, in landesherrlichen Besiß kommen, ursprünglich haftenden Ritterpferde fernerhin von der getreuen Ritterschaft verlangen wollen.

Wenn sich aber ein Jeder von uns die pünktliche Abtragung der freiwillig übernommenen Beiträge zur angelegentlichsten Obliegenheit machen wird; So geruhen Ew. K. M. auch allergnädigst zu entschuldigen, wenn wir uns dabei in geziemender Ehrfurcht vorbehalten und bedingen, daß im Fall allgemeiner Unglücksfälle, Kriegsunruhen, Durchmärsche und anderer dergleichen Calamitäten oder im Fall, daß die Bestellung der